

Betrachtungen zur Anwaltshaftung und deren Beschränkung durch Gesetz oder Vertrag

Ist die unbeschränkte persönliche Haftung des Rechtsanwaltes gegenüber seinem Mandanten noch zeitgemäß ?

1. Haftungsrahmen

a) Status Quo

Sowohl nach der Gesetzeslage als auch nach dem Rechtsverständnis des Publikums haften Ausübende eines freien Berufes, wozu nach dem klassischen Verständnis selbstverständlich auch die Rechtsanwälte gehören, ihren Kunden, Mandanten, Patienten und Klienten gegenüber für eine pflichtwidrige Schlechterfüllung des eingegangenen Vertrages in unbegrenzter Höhe und mit ihrem gesamten persönlichen Vermögen.

Zumindest im deutschen Recht werden hierbei den freiberuflich Tätigen bewusst Haftungsprivilegien verweigert, die verbeamtete Akademiker genießen, obwohl diese die gleichen akademischen Studiengänge durchlaufen und die gleichen Prüfungen absolviert haben wie ihre freiberuflich tätigen Kollegen.

Es ist für den „Kunden“ deshalb ein wesentlicher Unterschied, ob er beispielsweise von einem freiberuflich tätigen Arzt behandelt wird oder von einem Mediziner, der als Beamter an einer öffentlichen Klinik beschäftigt ist. Genauso unterschiedlich ist die Haftung der Organe der Rechtspflege danach, ob es sich um einen freiberuflich tätigen Rechtsanwalt handelt, oder um einen verbeamteten Richter oder Staatsanwalt.

Zwar garantiert in Deutschland Art. 34 des Grundgesetzes – der Deutschen Verfassung – die Haftung des Staates bei Amtspflichtverletzungen durch seine Beamten, in der Realität ist diese Haftung jedoch drastisch eingeschränkt.

In § 839 BGB ist zwar geregelt, dass ein Beamter, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat.

In Satz 2 dieser Vorschrift findet sich jedoch sofort die Einschränkung, dass der Beamte nur im Falle von Fahrlässigkeit und nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verletzte (= Geschädigte) nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Für die Richterschaft geht die gleiche Vorschrift noch weiter.

§ 839 Abs. 2 BGB bestimmt, dass ein Beamter bei einem Urteil in einer Rechtssache den aus einer Amtspflichtverletzung entstehenden Schaden nur dann zu ersetzen hat, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Für bloße Fahrlässigkeit seiner Richter haftet der deutsche Staat also nicht!

b) Aktuelle Entwicklung

Man hält es mit der „Gleichheit vor dem Recht“ also für vertretbar, dass sich der Staat Haftungsansprüchen gegenüber soweit als möglich abschottet, während freiberuflich tätige Akademiker unbeschränkt und mit ihrem gesamten persönlichen Vermögen haften.

Eine so weitgehende Haftung scheint indessen aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht zwingend nötig zu sein, zumal in vielen Fällen vertragliche Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Leistungserbringern Haftungsbeschränkungen aufgrund gesetzlicher oder quasi-gesetzlicher Grundlage kennen.

So macht sich in der Regel kein Fluggast, der mit einer Fluggesellschaft einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, Gedanken darüber, dass bei einem Absturz des Flugzeuges und seinem hierdurch verursachten Ableben nach dem Warschauer Abkommen regelmäßig für die Tötung nur pauschale Schadensersatzleistungen in einer Größenordnung von US-\$ 25.000 erbracht werden müssen.

Bekannt sind auch für Millionen von Verträgen geltende Haftungsbeschränkungen, beispielsweise der Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser und Gas sowie der Unternehmen zur Beförderung von Brief- und Paketsendungen.

Bemerkenswert erscheint, dass auf der einen Seite Unternehmen jährlich Millionen- oder sogar Milliardenumsätze tätigen (wie beispielsweise nationale Energieversorgungsunternehmen), gleichwohl jedoch nur eine durch Gesetz oder Allgemeine Geschäftsbedingungen beschränkte Haftung gegenüber ihrem Kunden haben, während der wirtschaftlich nur in sehr viel geringerem Maße am Markt teilhabende Freiberufler unbegrenzt und unter Einsatz seiner gesamten Existenz, d.h. bis zur Selbstaufgabe, haften soll.

c) Auswirkungen der aktuellen Situation

Die unbeschränkte Haftung des Freiberuflers führt zu einer Vielzahl von Vermeidungsstrategien.

So ist es für Architekten, die Großprojekte planen und betreuen, in der Regel nicht mehr möglich, die sich aus ihren vielfältigen Verpflichtungen ergebenden Risiken überhaupt noch mit relevante Schadenssummen abdeckenden Versicherungen abzusichern.

Die Konsequenz daraus ist, dass der Architekt nicht mehr als „Einzelunternehmer“ seinem Vertragspartner gegenüber tritt, sondern für bestimmte Projekte den Planungsauftrag in der Form einer nur für dieses Projekt gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernimmt, die, sollten die Haftungssummen der Versicherung im Schadensfall überschritten werden, durch die Inanspruchnahme dann insolvent wird mit der Folge, dass der Kunde keine Kompensation des entstandenen Schadens erhält.

Auch im Arztbereich sind Entwicklungen feststellbar, die mit „Verbraucherschutz“ nichts mehr zu tun haben.

Die ausufernde Rechtsprechung bei den Schadensersatzbeträgen in Amerika hat dazu geführt, dass einzelne Facharztgruppen – insbesondere Geburtshelfer – nicht mehr in der Lage waren, Versicherungen zu finden, die das berufliche Haftungsrisiko mit bezahlbaren Policen abgedeckt hätten.

Die Folge ist, dass ganze Landstriche in Amerika keinen einzigen niedergelassenen Geburtshelfer mehr aufweisen.

Was die Anwaltshaftung betrifft, so wurde in den meisten Ländern der Europäischen Gemeinschaft zwischenzeitlich die Verpflichtung zum Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung gesetzlich eingeführt.

Allerdings sind auch hier Probleme erkennbar.

Die Haftpflichtversicherungen sind – vor allem in der Bundesrepublik Deutschland – nicht unbedingt billig und es gibt durch die unbegrenzte Zulassung inzwischen eine Vielzahl von Rechtsanwälten, die von der Ausübung des Anwaltsberufes alleine nicht mehr existieren können.

Hierzu ist anzumerken, dass sich die Anwaltschaft in Deutschland in den letzten ca. 20 Jahren auf derzeit ca. 140.000 Berufsangehörige vervierfacht hat, ohne dass sich das Marktgeschehen in ähnlicher Weise entwickelt hätte.

Das anwaltliche Berufsrecht sieht in dem am 02.09.1994 eingeführten § 51 BRAO vor, dass jeder Rechtsanwalt verpflichtet ist, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrecht zu erhalten.

Die Mindestversicherungssumme beträgt € 250.000 für jeden Versicherungsfall (§ 51 Abs. 4 BRAO). Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Versichert sich ein Anwalt aufgrund der durch seine Umsätze und Kosten vorgegebenen Situation nur mit dieser Mindestversicherungssumme, so kann sein Mandant selbst keinesfalls sicher sein, bei einem Haftungsfall auch tatsächlich den ihm zustehenden Schadensersatz zu erhalten.

Ob jedoch über den Anspruch gegen die Versicherung hinaus eine Schadloshaltung ins Vermögen des Anwalts möglich und ausreichend ist, darf in Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Situation vieler Anwälte bezweifelt werden.

Der ausufernde Anwaltsmarkt in Deutschland führt dazu, dass regelmäßig, auch in kleineren Kammern, Zulassungen zur Anwaltschaft wegen Vermögensverfalles von Anwälten zurückzunehmen sind.

2. Verschärfung der Situation durch die Haftungsrechtsprechung

Den Rechtsanwalt treffen wie jeden Partner eines gegenseitigen Vertrages Vertragserfüllungspflichten. Es liegt in der Natur des Anwaltsvertrages, dass diese Pflichten spezifischen Inhalt haben, im Wesentlichen sind es

- die Aufklärungspflicht
 - die Rechtsprüfungspflicht
 - die Beratungs- und Belehrungspflicht
 - die Handlungspflicht.
- sowie

Deutlich erkennbar ist in der Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte die Tendenz der Obergerichte, den Pflichtenkatalog zu Lasten der Anwaltschaft nicht nur auszuweiten, sondern ihn auch verschärft anzuwenden.

Der zivilrechtliche Beurteilungsrahmen für die Anwaltshaftung ist eindeutig.

Der Anwalt hat seinen Mandanten zu haften, wenn er

- vorwerfbar, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig
- eine nach dem geschlossenen Anwaltsvertrag objektiv bestehende Pflicht verletzt,
- ohne hierfür in irgendeiner Weise Rechtfertigungsgründe geltend machen zu können.
- Schließlich muss die Pflichtverletzung kausal zu einem Schadensereignis und dieses Schadensereignis wiederum kausal zu einem konkret bezifferbaren Schaden führen.

Diese Voraussetzungen für eine Anwaltshaftung werden seit geraumer Zeit durch die Gerichte ohne die notwendige differenzierte Einzelprüfung vermischt und vermengt.

Hierbei wird häufig verkannt, dass der Rechtsanwalt nicht – wie etwa beim Werkvertrag – ein bestimmtes Werk schuldet, sondern eine vom Erfolg unabhängige Dienstleistung zu erbringen hat. Dem widersprechen Leitsätze richterlicher Entscheidungen wie z.B.:

„Ein Rechtsanwalt ist Kraft des Anwaltsvertrages verpflichtet, die Interessen seines Auftraggebers nach jeder Richtung und umfassend wahrzunehmen.“

„Der Rechtsanwalt hat die geeigneten Schritte zu unternehmen, die Rechte seines Mandanten zu wahren und muss diesen vor möglichen Schädigungen bewahren.“

Hier verkennt die Rechtsprechung eindeutig, dass es sicherlich Aufgabe des Anwalts ist, seinen Mandanten die juristisch möglichen Wege aufzuzeigen und die Schwierigkeiten darzustellen, die der Mandant bis zum Erreichen seines Zieles gewärtigen muss.

Ob überhaupt und ggf. welchen Weg der Mandant dann wählt, ist ausschließlich seine Entscheidung und liegt nicht mehr im Verantwortungsbereich des Anwalts.

Diese Grenze überschreitet beispielsweise die Rechtsprechung des obersten Deutschen Bundesgerichts in Zivilsachen, wenn dort postuliert wird, der Rechtsanwalt sei

„... zur allgemeinen, umfassenden möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet und muss den Mandanten auch – anders als beispielsweise ein Notar – über mögliche wirtschaftliche (!) Gefahren des beabsichtigten Geschäfts belehren und ihn über die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen aufklären.“

Hier wird beispielsweise die unzweifelhaft bestehende Belehrungs- und Beratungspflicht um eine – sicherlich nicht bestehende – Vormundschaftsfunktion ergänzt.

Noch fataler ist die Ausuferung der Rechtsprechung dahingehend, dass den Anwalt auch eine vertragliche „Richterfehlerverhütungspflicht“ trifft.

In einem Urteil des Bundesgerichtshofes liest sich dies so:

„Mit Rücksicht auf das auch bei Richtern nur unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschließende Möglichkeit eines Irrtums ist es die Pflicht des Rechtsanwalts, nach Kräften dem Aufkommen von Irrtümern und Versehen des Gerichts entgegenzuwirken.“

In einem Aufsatz des damaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofs mit dem Titel „Die Berufshaftung – ein zumutbares Berufsrisiko“ (NJW 1989, Seiten 1 ff) liest sich dies entsprechend unverblümt so:

„Es mag auf den ersten Blick etwas anstößig wirken, dass hier der Rechtsanwalt gewissermaßen für einen Fehler des Gerichts haftet.“... „Aber aus der Sicht des Mandanten wird man dafür eher Verständnis haben, zumal er vom Staat infolge des Richterprivilegs ggf. keinen Ersatz verlangen kann.“

Es lässt sich eine Vielzahl weiterer Beweise für die ausufernde Rechtssprechung der Instanzgerichte zur Anwaltshaftung anführen. Auch aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft sind ähnliche Fälle wie die hier aus Deutschland aufgezeigten, bekannt.

Tatsächlich führt die Rechtssprechung der Gerichte zu einer ständigen Ausweitung der anwaltlichen Haftung, die sich auch in der Erwartungshaltung des Publikums niederschlägt, deren Auswirkungen auf die Praxis jedoch begehnet werden muss.

3. Haftungsbeschränkungen

a) Gesetzeslage

Nach der aktuellen Gesetzeslage haftet der Rechtsanwalt unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, unabhängig von dem für die Anwaltsdienstleistung erbrachten Honorar und unabhängig von seinen subjektiven Voraussetzungen wie Berufserfahrung, Fachwissen auf dem fraglichen Rechtsgebiet und Erkenntnismöglichkeiten aufgrund der Ausstattung seines Kanzleibetriebs dem Mandanten gegenüber unbeschränkt und bis zum eigenen Ruin.

Beschränkungen der Haftung sind indessen möglich.

b) Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

1. Individualvereinbarung

§ 51 a BRAO erlaubt es beispielsweise dem deutschen Rechtsanwalt, den Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen Anwalt und Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme zu beschränken.

Dies bedeutet – wie im deutschen Zivilrecht üblich – dass die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch schriftliche einzelvertragliche Vereinbarung – also außerhalb der Vollmacht und anderer Vereinbarungen – kann der Haftungsanspruch des Auftraggebers gegen den Anwalt auf einen Betrag von derzeit € 250.000,00 im Einzelfall beschränkt werden.

2. Vorformulierte Vertragsbedingungen

Das deutsche Anwaltsrecht lässt es auch zu, den Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle **einfacher Fahrlässigkeit** (die Rechtsprechung in Deutschland unterscheidet zwischen leichter - mittlerer – und grober Fahrlässigkeit) auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme zu beschränken, allerdings unter der Voraussetzung, dass in dieser Höhe auch tatsächlich Versicherungsschutz besteht.

Hier wird die Vertragsfreiheit der Parteien durch Gesetz bereits erheblich eingeschränkt.

In sogenannten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ kann also eine Beschränkung der Ersatzpflicht nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit vereinbart werden und zwar nur auf einen Betrag von mindestens € 1.000.000, wenn nachgewiesenermaßen in dieser Höhe auch tatsächlich Versicherungsschutz besteht (§ 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO).

3. Haftungsbeschränkung durch Rechtsform einer Anwaltsgesellschaft

In Deutschland ist es zulässig, Anwaltskanzleien in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu führen (§ 59 c BRAO).

In diesem Fall ist die Rechtsanwaltsgesellschaft als juristische Person jedoch verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall € 2.500.000 beträgt. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, d.h. auf € 10.000.000 belaufen.

Alleine durch diese Regelung wird die Gründung von Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung erheblich eingeschränkt, da die Kosten für eine gesetzeskonforme Versicherung immens sind.

4. Beschränkung der Haftung innerhalb einer Anwaltssozietät

Gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 BRAO haften die Mitglieder einer Rechtsanwaltssozietät aus dem zwischen der Sozietät und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder einer Anwaltssozietät dem Auftraggeber gegenüber im Haftungsfall persönlich und mit ihrem gesamten Vermögen haften, insgesamt jedoch nur bis zur einmaligen Abdeckung des Schadensbetrages.

Diese persönliche Haftung kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf einzelne Mitglieder einer Sozietät, die ein Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse selbst bearbeiten und die namentlich bezeichnet sind.

Eine solche Haftungsbeschränkung auf ein Sozietätsmitglied in den allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf jedoch der Zustimmung des Auftraggebers. Die hierfür erforderliche schriftliche Zustimmungserklärung darf keine anderen Erklärungen (z.B. zu Vollmacht oder Honorar) enthalten und muss vom Auftraggeber unterschrieben sein.

5. Fazit

Grundsätzlich bestehen in Deutschland wie wohl auch in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft durchaus Möglichkeiten, die Haftung aus dem Anwaltsvertrag zu begrenzen, indessen nicht, sie auszuschließen.

Allerdings setzen Beschränkungen der Haftung auf die Mindestversicherungssumme schriftliche Vereinbarungen zum grundsätzlich mündlich abschließbaren Anwaltsvertrag voraus, die zu besprechen und zu vereinbaren zumindest aus der deutschen Sicht des Verhältnisses zwischen Anwalt und Mandant schwierig ist.

In anderen europäischen Ländern, in denen es evtl. auch üblich ist, vor Eingehung eines Mandatsverhältnisses die Honorarfrage zu diskutieren, mag ein offeneres Gespräch über die Bedingungen des Vertragsverhältnisses üblich sein.

In Deutschland, wo die Honorierung des Anwalts weitgehend durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist, stellt ein derartiges Gespräch eher die Ausnahme dar, weshalb der Beginn eines Mandatsverhältnisses mit Diskussionen über die Haftung und die Beschränkung derselben eher als peinlich und unüblich empfunden werden dürfte und in Hinblick auf die hohe Erwartungshaltung des Publikums sowie das bestehende Anwaltsüberangebot beim Versuch wohl eher dazu führen wird, dass der Kunde von der Erteilung eines Mandats Abstand nimmt.

c) Wünschenswerte gesetzliche Regelung

Der Anwaltsvertrag ist Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter. Er ist in einer engmaschig rechtlich strukturierten Gesellschaft keine Ausnahme mehr, sondern die Regel, die insbesondere auch von einer Vielzahl wirtschaftlich unterprivilegierter Menschen in Anspruch genommen wird, für die die Honorierung des Anwalts im Rahmen von Beratungs- und Prozesskostenhilfe durch den Staat übernommen wird.

Der Anwaltsberuf weist in vielen Ländern der Europäischen Gemeinschaft keine besondere Individualität mehr auf, sondern ist – am deutlichsten wohl in Spanien und Deutschland – zu einem akademischen Massenberuf geworden, wobei viele Berufsangehörige Nebentätigkeiten ausüben müssen, um wirtschaftlich existieren zu können.

Diese Entwicklung geht einher mit einem Sinken der Anwalthonorare, sei es, weil auf den Rechtsberatungsmarkt Konkurrenten drängen, die das bisherige Preisgefüge zerstören, sei es, weil der Verdrängungswettbewerb zwangsläufig dazu führt, dass der Konkurrenzkampf auch über die Preise für die angebotenen Dienstleistungen ausgeführt wird, sei es schließlich dadurch, dass in Ländern mit festen Preisstrukturen durch gesetzliche Neuregelungen – wie in der Bundesrepublik Deutschland 2006 – Teile der Anwalts Honorarvorschriften aufgehoben und die Honorierung der freien Vereinbarung überlassen wird (Art. 5 Kostenrechtsmodernisierungsgesetz).

Tatsächlich wird also bei sich verschärfender wirtschaftlicher Situation der Anwaltschaft und einer gesteigerten Erwartungshaltung des Publikums in die Anwaltshaftung, der durch eine ausufernde Rechtssprechung zu den vielfältigen Pflichten und angeblichen Pflichtversäumnissen der Anwaltschaft Vorschub geleistet wird, immer wahrscheinlicher, dass ein Mandant über die vom Anwalt vertraglich vereinbarte Versicherungssumme hinaus im Einzelfall keinen weiteren Schadensersatz erlangen kann.

Dem gegenüber verliert bei einer persönlichen Inanspruchnahme – zumindest nach deutschem Recht – der Anwalt, der in Vermögensverfall gerät, seine Zulassung und damit auch die Möglichkeit zur Ausübung des erlernten Berufes und zur Erzielung weiterer Einkünfte nierauf.

In dieser Situation muss es erlaubt sein darüber nachzudenken, ob die unbeschränkte Haftung des Rechtsanwalts mit seinem gesamten persönlichen Vermögen gegenüber dem Auftraggeber noch zeitgemäß ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsanwalt aufgrund der gegebenen wirtschaftlichen Situation weder ein von anderen akademischen Berufsgruppen abgehobenes Entgelt für seine Leistungen verdienen kann, sondern vielmehr in vielen Fällen von seinem Auftraggeber selbst überhaupt nicht mehr bezahlt wird, sondern dessen Vertretung zu oft nicht einmal kostendeckenden Honoraren im Rahmen von staatlichen Beihilfezahlungen zur Rechtswahrnehmung erbringt.

Hier erscheint es aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes klarer, offener und ehrlicher, wenn beispielsweise im Rahmen einer gesetzlichen Regelung festgelegt würde, dass

- *alle in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Rechtsanwälte eine obligatorische Vermögensschadenshaftpflichtversicherung unterhalten müssen und*
- *gesetzlich Mindestbedingungen für eine solche Versicherung festgelegt werden.*

Zusätzlich wäre zu regeln, dass jeder Mandant seinen Anwalt maximal bis zu der vom Anwalt für jeden Haftungsfall vereinbarten Versicherungssumme in Anspruch nehmen kann,

- *es sei denn, der Anwalt verpflichtete sich schriftlich gegenüber dem Mandanten, im Einzelfall – und ggf. gegen gesonderte Honorierung – auf einen höheren Betrag zu haften.*

In diesem Zusammenhang könnte es zweckmäßig sein, die Anwälte zu verpflichten, ihre Versicherung und den Betrag ihrer Versicherungssumme für jeden Haftungsfall in der Kanzlei durch Aushang kenntlich zu machen, so dass das Publikum bereits vor Abschluss des Anwaltsvertrages Kenntnis davon erhalten würde, in welcher Höhe der jeweilige Anwalt versichert ist.

Eine solche Regelung würde die einseitige Belastung der Anwaltschaft mit Haftungsrisiken gegenüber gleich ausgebildeten Berufsgruppen wie Richtern oder Notaren beseitigen und dem Mandanten gegenüber nicht nur die Vertragssituation hinsichtlich der Haftung „seines Anwalts“ transparenter machen, sondern auch das Bewusstsein um die Haftung in besonderen Fällen (z.B. bei hohen Risiken) schärfen.

Es wäre dann am Mandanten, ggf. mit dem Anwalt zu vereinbaren, für den konkreten Auftrag eine besondere Versicherung abzuschließen, für deren Kosten selbstverständlich der Mandant neben dem Anwaltshonorar aufzukommen hätte.

Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, mögen diese Überlegungen vielleicht überraschend und ungewöhnlich erscheinen, vielleicht mögen sie Ihnen auch auf den ersten Blick zu weit gehen.

Nehmen Sie jedoch meine Ausführungen als Gedankenreiz und verfolgen Sie auch in Ihren jeweiligen Ländern die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft mit offenen Augen. Betrachten Sie Ihre Haftungssituation aus dem Blickwinkel der Honorare, der Versicherungsbedingungen und -preise und der Rechtssprechung zur Anwaltshaftung kritisch und entscheiden Sie für sich, ob und wann Sie eine Änderung der bestehenden Situation – wie dargestellt – für erstrebenswert halten. Die Diskussion wäre dann zu eröffnen.

Vielen Dank

Klaus W. Edelthalhammer
Rechtsanwalt

* Gerichtsentscheidungen zur deutschen Anwaltshaftung zitiert nach Prof. Dr. Gerhard Hartstang in BRAK-Mitteilungen, 1992, S. 73 ff